

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0197/2013/BV

Datum:
21.05.2013

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der
Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	04.06.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in Liste (Anlage 1) aufgeführten Frauen und Männer in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 aufzunehmen und diese dem Amtsgericht Heidelberg zur Wahl der Jugendschöffen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine finanziellen Auswirkungen	0
Einnahmen:	
	0
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadt Heidelberg hat geeignete Frauen und Männer für das Amt des Jugendschöffen zu melden. Die Vorschlagsliste wird durch den Jugendhilfeausschuss aufgestellt.

Begründung:

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 - Az.: 3222/0061 vom 27.11.2012 - hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 24.01.2013 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens 66 Personen aufgenommen werden sollen. Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptschöffen Amtsgericht	10 Personen
Hilfsschöffen Amtsgericht	24 Personen
Hauptschöffen Landgericht	12 Personen
Hilfsschöffen Landgericht	20 Personen
Insgesamt	66 Personen

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt
- den Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder dass sie nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für die Berufung zum Amt eines Schöffen sind in § 35 GVG aufgeführt.

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurden Institutionen wie Parteien, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des Weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung und im Stadtblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2008 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Sowohl die vorgeschlagenen Personen als auch die Personen, die sich selbst angemeldet haben, sind in der Anlage 1, getrennt nach Frauen und Männern, alphabetisch aufgeführt. Eine Überprüfung ergab, dass keine Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vorliegen.

Sonstige Gründe für eine Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG) bzw. für die Nichtberufung zum Amt eines Schöffen (§§ 33,34 GVG) sind nicht gegeben bzw. nicht bekannt.

Gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist die Vorschlagsliste für Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschusses aufzustellen und beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs.3 Satz 2 JGG).

Nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme in die Vorschlagsliste wird gem. § 35 Abs.3 Satz 3 JGG die Vorschlagsliste nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht im Kinder- und Jugendamt ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt die Abgabe der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heidelberg bis spätestens 2. August 2013 nebst etwaigen Einsprüchen an das Amtsgericht Heidelberg zur abschließenden Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Jugendschöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 mit Datum vom Mai 2013 (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)
A 02	Gesetzliche Regelungen